

S A W A L

Rechtsanwälte & Notar

14-Tage Wartefrist trotz freiem Rücktrittsrecht

Dass bei Grundstückskaufverträgen die als Verbrauchervertrag zu qualifizieren sind, im Regelfall eine 14-tägige Wartefrist einzuhalten ist, dürfte sich inzwischen herumgesprochen haben (§ 17 Abs. 2a Nr. 2 BeurkG). Der Notar, der sich hieran nicht hält, trägt eine große Haftungsgefahr mit sich.

Der BGH hat nun entschieden, dass auf die 14-Tagesfrist selbst dann nicht verzichtet werden kann, wenn dem Verbraucher statt dessen ein lange, freies Rücktrittsrecht (im Fall 5 Wochen) zugebilligt wird.

Hierdurch sei der mit § 17 Abs. 2a Nr. 2 BeurkG bezweckte Schutz des Verbrauchers nicht gleichwertig gewährleistet.

BGH vom 25.06.2015, III ZR 292/14

Related Posts Gewährleistung des Verkäufers auch bei Gewährleistungsausschluss

- Schlechte Zeiten für Mitternachtsnotare
- Baubeschreibungen sind beurkundungspflichtig
- Rücktritt bei arglistiger Täuschung
- Wohnungs-/Teileigentum in der Teilungserklärung